

Satzung des
„Bürgervereins Lebendiges Landolfshausen“ e. V.

§1 Name Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Lebendiges Landolfshausen“ und hat seinen Sitz in Landolfshausen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen. Er ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Er beschäftigt sich mit der Vergangenheit und der Gegenwart Landolfshausens und soll mithelfen, Landolfshausen auch in Zukunft lebendig und lebenswert zu erhalten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Dorfverschönerung
- Pflege von Traditionen und der plattdeutschen Sprache
- Erstellung einer Chronik
- Sammlung und Archivierung alter und neuer Fotografien
- Organisation und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen
- Landschaftspflege
- Natur- und Landschaftsschutz
- Förderung des Naherholungsraumes

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedsrechte und -pflichten

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft nimmt der Vorstand entgegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung werden bekannt gegeben. Durch die Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung als rechtsverbindlich für sich an. Jedes Mitglied soll die Interessen des Vereins vertreten, das Vereinsleben fördern und zur Erfüllung der Aufgaben beitragen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag für die Einzelmitglieder wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Auflösung des Vereins,
- durch Austritt, der zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen kann und dem Vorstand anzuzeigen ist,
- durch Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand,
- durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- durch Tod.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen

- dem(r) Vorsitzenden,
- dem(r) 2. Vorsitzenden und Stellvertreter(in) zu a)
- dem(r) Schriftführer(in),
- dem(r) Kassenführer(in).

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende oder der (die) 2. Vorsitzende, jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis darf der (die) 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des (der) Vorsitzenden vertreten.

Ohne vorherigen Beschluss durch die Mitgliedsversammlung ist der Vorstand berechtigt,

Rechtsgeschäfte und Verfügungen bis zu einer Höhe von € 1.000,- (Tausend) zu tätigen. Dies gilt auch im Außenverhältnis.

§9 Vorstandswahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wahl kann in offener Abstimmung durchgeführt werden. Es muss geheim gewählt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Beschlussfassung, Aufgaben des Vorstandes, Geschäftsordnung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der (die) 1. oder der (die) 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der (die) 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der (die) 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Vorstand, die Projektverantwortlichen, die Ausschüsse und Arbeitsgruppen arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sind jedoch die baren Auslagen zu vergüten.

§11. Mitgliederversammlung, Einberufung, Aufgaben und Beschlussfassung

Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang oder schriftliche Benachrichtigung unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Vierteljahr statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder es fordern. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied oder durch Aushang.

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten, die nachfolgend abschließend aufgeführt sind durch Beschlussfassung. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung ebenfalls Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die von Projektverantwortlichen koordiniert werden, gebildet werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl von Projektverantwortlichen,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Erledigung besonderer Anträge.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung gleichfalls eine solche von drei Viertel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die zur ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeführten Regeln entsprechend.

§ 12 Kassen- und Rechnungswesen

Von der Mitgliederversammlung wird alljährlich ein Rechnungsprüfer neu gewählt, wobei einer jährlich ausscheidet. Diese haben einmal jährlich die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Auszahlungsanweisungen und Zahlungen ab 200,00 € aufwärts bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung im Vertretungsfall der des 2. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Landolfshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05. Mai 2004 als Satzung des „Bürgervereins Lebendiges Landolfshausen“ errichtet
Landolfshausen, 05. Mai 2004